Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfaler

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn Hans Frey Platz des Landtags

40190 Düsseldorf



Düsseldorf, 17. Februar 1994

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes (Rechtsgrundlagengesetz)

Sehr geehrter Herr Frey,

das im Betreff genannte Gesetz ist vom Landtagsplenum zur Behandlung an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung überwiesen worden. Da auch die Ausbildungsbetriebe in datenschutzrechtlicher Hinsicht von dieser Gesetzesänderung betroffen sind, senden wir Ihnen beigefügt unsere Stellungnahme, die wir bereits dem Kultusminister im Rahmen der Mitwirkung gem. § 16 Schulmitwirkungsgesetz im September vorigen Jahres überreicht hatten. Unsere Vorschläge zur Präzisierung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Interesse des notwendigen Informationsflusses von den be-rufsbildenden Schulen zu den Ausbildungsbetrieben sind bisher leider nicht berücksichtigt worden. Wir bitten Sie sehr, im Rahmen der Ausschußberatungen unsere Anregungen aufgeschlossen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hauptgeschäftsführer der IHK-Vereinigung

Ass. Hans Georg Crone-Erdmann

Der für die Berufsbildung zuständige Federführer

Ass. Hans-Peter Rapp-Frick

Goltsteinstraße 31 · Postfach 24 01 20 · Telefon 0211 / 3 67 02- 0 40211 Düsseldorf · 40090 Düsseldorf · Telefax 0211 / 3 67 02-21

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen



Düsseldorf, 28. September 1993

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes (Rechtsgrundlagengesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen begrüßen eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung des Datenschutzes im Rahmen des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG). Angesichts in der Vergangenheit aufgetretener Schwierigkeiten bitten wir Sie dringend, den neuen § 19 SchVG so zu fassen, daß sich aus dem Schulverwaltungsgesetz eine Ermächtigung zur Weitergabe bestimmter Daten der Berufsschüler auch an ihren jeweiligen Ausbildungsbetrieb ergibt.

Nach dem bisherigen Erlaßstand und der Rechtsauffassung des Kultusministeriums ist die Weitergabe von Leistungsdaten an die Ausbilder nur zu Zeugnisterminen bzw. Zwischen- und Abschlußprüfungen möglich (siehe RdErl. des Kultusministeriums vom 10.3.1983 - BASS 10-44 Nr. 1-). Darüber hinaus soll eine Weitergabe von Leistungsdaten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auszubildenden möglich sein.

Die Ausbildungsbetriebe und die Industrie- und Handelskammern sind der Auffassung, daß eine solche Beschränkung der Weitergabe von Leistungsdaten der Auszubildenden an die Ausbildenden letztere in unerträglicher Weise an der Erfüllung ihrer aus dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsausbildungsvertrag gegenüber den Auszubildenden bestehenden Pflichten hindert. Die Weitergabe von Leistungsdaten durch die Berufsschule an die Ausbildenden auch zu anderen Zeiten als Zeugnisterminen, z. B. im Rahmen von Sprechtagen für Ausbildende, bei Rückfragen durch Ausbildende, ist notwendig, damit der Ausbildungsbetrieb rechtzeitig stützend im Rahmen der Berufsausbildung eingreifen kann. Dies kann durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder durch betriebsinterne Schulungen geschehen. Voraussetzung ist jeweils, daß der Ausbildende auch etwas von den Leistungen des Auszubildenden in der Berufsschule erfährt. Allein die Berufsschullehrer sind in der Lage, eine zugleich objektive und das allgemeine Leistungsniveau der Auszubildenden bzw. der Klasse berücksichtigende Aussage zu treffen, auf die sich der Betrieb verlassen und danach die zu ergreifenden zusätzlichen Stützungsmaßnahmen ausrichten kann.

Entscheidend ist, daß der Ausbildungsbetrieb zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über die Leistungen des Auszubildenden in der Berufsschule unterrichtet wird. Die Ausbildungsordnung Berufsschule (AO-BS) regelt in § 3 Abs. 1, daß die Auszubildenden nur zum Ende eines Schuljahres ein Zeugnis erhalten. Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 AO-BS gibt es ein Halbjahreszeugnis ausschließlich vor der Abschlußprüfung. Damit erfährt der Ausbildungsbetrieb in der so wichtigen Anfangsphase der Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr und auch im zweiten Ausbildungsjahr, wenn noch Gelegenheit zu einer durchgreifenden Hilfestellung ist, nur einmal im Jahr etwas von den Leistungen des Auszubildenden in der Berufsschule.

Wünsche von Ausbildungsbetrieben und Industrie- und Handelskammern, vom Kultusministerium und den Regierungspräsidenten eine verbindliche Zusage zu erhalten, daß die Berufsschulen dem berechtigten Informationsverlangen der Ausbildungsbetriebe auch außerhalb des Abschlußzeugnisses Genüge tun, wurden vom Kultusministerium bisher unter ausdrücklicher Bezugnahme auf datenschutzrechtliche Bestimmungen abgelehnt. Vor diesem Hintergrund bitten die Kammern das Kultusministerium dringend, im Rahmen der Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, das bereichsspezifische gesetzliche Regelungen des Datenschutzes enthält, dem Landesgesetzgeber die Schaffung einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage zur Weitergabe der Leistungsdaten der Auszubildenden an die Ausbildungsbetriebe auch unabhängig von den Zeugnissen zu empfehlen.

Der Ausbildende muß alle Informationen über den Ausbildungsstand des Auszubildenden - auch in der Berufsschule - erhalten, damit er seine Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen kann. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz hat der Auszubildende "dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann." Entsprechend sind auch die Berufsausbildungsverträge nach dem Muster des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 8.6.1971 formuliert.

Die rechtlichen Verpflichtungen des Ausbildungsbetriebes nehmen also in keiner Weise Rücksicht darauf, was die Berufsschule vermittelt oder auch nicht vermittelt. Der Auszubildende muß dafür sorgen, daß dem Auszubildenden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung in der vereinbarten Ausbildungszeit alle nach dem Berufsbildungsgesetz zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten auch tatsächlich vermittelt werden. Falls dies die Berufsschule nicht leistet oder der Auszubildende nicht willens oder in der Lage ist, dem Berufsschulunterricht zu folgen, muß der Ausbildungsbetrieb seinerseits alle möglichen Anstrengungen unternehmen, um das Ziel der Berufsausbildung sicherzustellen. Dies kann er allerdings nur, wenn er von der Berufsschule die notwendigen Informationen erhält.

Die kontinuierliche Information der Ausbildungsbetriebe über die schulischen Leistungsdaten ihre Auszubildenden liegt auch in deren objektivem Interesse. Dieses ist auf eine optimale Ausbildung gerichtet, die ihrerseits in nicht wenigen Fällen ausbildungsbegleitende Hilfen voraussetzt. Diese können jedoch nur im richtigen Zeitpunkt und der richtigen Dosierung angeboten werden, wenn der Ausbildungsbetrieb, der sie organisieren muß, über schulische Leistungsdefizite rechtzeitig unterrichtet wird. Der Gesetzgeber hat also zwischen zwei Schutzgutern des Auszubildenden "optimale

Ausbildung" und "Schutz persönlicher Daten" sprich Nichtweitergabe von schulischen Leistungsdaten abzuwägen. Bei dieser Abwägung muß nach Auffassung der Kammern dem Gut "optimale Ausbildung" um so größeres Gewicht gegeben werden, als dem Auszubildenden durch Weitergabe von Leistungsdaten der Schule an die Ausbildenden kein Schaden entsteht.

Auch das Kultusministerium ist richtigerweise immer davon ausgegangen, daß es einer engen Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule bedarf. So sieht § 2 AO-BS ausdrücklich vor, daß die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben eng zusammenarbeitet. Kooperation zwischen Lehrern der Berufsschule und Ausbildern der Betriebe ist in Nordrhein-Westfalen gängige Praxis. Dazu gehört auch, daß sie nicht nur allgemeine Inhalte der jeweiligen Ausbildungsorte abstimmen, sondern sich auch über den Leistungsstand der Auszubildenden, die an beiden Lernorten tätig sind, gegenseitig informieren, um das Lernangebot zu optimieren.

Es ist unstrittig, daß Daten über Schulversäumnisse des Auszubildenden von der Berufsschule ohne Einschränkung an die Auszubildenden weitergegeben werden dürfen.
Dies muß in gleicher Weise auch für Leistungsdaten gelten. Unabhängig davon muß der
Betrieb aber die ihm nach dem Berufsbildungsgesetz und gemäß dem Berufsausbildungsvertrag obliegenden Pflichten erfüllen und benötigt dazu die Informationen der
Berufsschule.

Obwohl die Industrie- und Handelskammern der Ansicht sind, daß auch auf der Grundlage der bisherigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften eine Weitergabe der Leistungsdaten der Auszubildenden an die Ausbildenden während des Schuljahres ohne datenschutzrechtliche Bedenken zulässig ist, schlagen wir zur Klarstellung folgen-Änderungsformulierung im Entwurf des neuen § 19 SchVG vor (Ergänzung herausgehoben):

Absatz 1:

Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schüler und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist, insbesondere zur Überwachung der Schulpflicht, Einhaltung der Rechte und Pflichten im Schulverhältnis, Bildung von Klassen und Kursen, Durchführung des Unterrichts einschließlich der Leistungskontrolle, ...

Absatz 2:

Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schüler an Berufsschulen nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Bei Ausbildungsbetrieben betrifft dies insbesondere die Übermittlung von Fehlzeiten und von Leistungsdaten ...

Abschließend bitten wir Sie noch einmal dringend, das anstehende Gesetzesänderungsverfahren zu nutzen, das bestehende Problem zu lösen. Gern sind wir bereit, Ihnen mündlich und schriftlich weitere Erläuterungen zu geben.